

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand 2026

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für sämtliche Bestellungen und Vertragsabschlüsse des Käufers, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Verkäufers werden nicht anerkannt, auch wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird. Die vorbehaltlose Lieferung gilt als Anerkennung dieser AEB. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung. Diese AEB gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen.

2. Preise und Kosten

Alle Preise sind Festpreise und verstehen sich inklusive sämtlicher Nebenkosten (Verpackung, Transport, Zölle, Abgaben), sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Ist der Preis nicht im Voraus bestimmt, bedarf er vor Lieferung der schriftlichen Genehmigung des Käufers.

3. Zahlung

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung nach Wahl des Käufers:

innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto oder
innerhalb von 30 Tagen netto

jeweils nach vollständigem Wareneingang und ordnungsgemässer Rechnung. Bei Zahlungsverzug schuldet der Käufer Verzugszinsen von maximal 4 % p.a.

4. Aufrechnung

Der Käufer ist berechtigt, Forderungen gegenüber dem Verkäufer jederzeit aufzurechnen, unabhängig von deren Fälligkeit.

5. Liefertermine und Verzug

Vereinbarte Liefertermine sind verbindliche Fixtermine. Der Verkäufer ist verpflichtet, drohende Verzögerungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Lieferverzug ist der Käufer berechtigt:

vom Vertrag zurückzutreten
Schadenersatz zu verlangen

6. Höhere Gewalt (Force Majeure)

Ereignisse ausserhalb des Einflussbereichs der Parteien (z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, behördliche Massnahmen) befreien die Parteien für die Dauer der Störung von ihren Leistungspflichten. Die betroffene Partei hat die andere unverzüglich zu informieren. Dauert das Ereignis länger als 30 Tage, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

7. Lieferung, Erfüllungsort und Gefahr

Erfüllungsort ist die in der Bestellung angegebene Lieferadresse. Gefahr und Risiko gehen erst mit ordnungsgemässer Ablieferung beim Käufer über. Teillieferungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung.

8. Leistungsinhalt und Qualität

Die Ware muss:

den vereinbarten Spezifikationen entsprechen
dem Stand von Technik und Wissenschaft entsprechen
frei von Mängeln sein
allen gesetzlichen Vorschriften entsprechen

Der Verkäufer gewährleistet eine geeignete Qualitätssicherung und Dokumentation.

9. Mängel und Gewährleistung

Der Käufer ist nur zur Identprüfung verpflichtet. Mängelrügen gelten als rechtzeitig, wenn sie innerhalb angemessener Frist nach Entdeckung erfolgen. Der Käufer ist berechtigt, nach seiner Wahl:

Nachbesserung
Ersatzlieferung
Preisminderung
Rücktritt

zu verlangen.

Der Verkäufer trägt sämtliche Kosten der Mängelbehebung. In dringenden Fällen kann der Käufer Mängel auf Kosten des Verkäufers selbst beheben lassen. Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 24 Monate ab Lieferung.

10. Haftung

Der Verkäufer haftet uneingeschränkt für:

direkte und indirekte Schäden
Folgeschäden
Schäden gegenüber Dritten

soweit diese auf mangelhafte Lieferung oder Pflichtverletzung zurückzuführen sind.

11. Abnahme

Eine Abnahme erfolgt erst nach vollständiger und mangelfreier Lieferung. Eine Zahlung gilt nicht als Abnahme.

12. Elektrische Anlagen und IT-Sicherheit

Der Verkäufer stellt sicher, dass seine Produkte und Leistungen:

keine Störungen oder Ausfälle verursachen
den geltenden Sicherheits- und IT-Standards entsprechen

13. Abtretung

Forderungen gegenüber dem Käufer dürfen ohne dessen schriftliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand 2026

14. Datenschutz

Der Verkäufer verpflichtet sich zur Einhaltung des Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG).
Personendaten dürfen nur im Rahmen des Vertragszwecks verarbeitet werden und sind angemessen zu schützen.
Der Verkäufer stellt sicher, dass auch eingesetzte Dritte diese Verpflichtungen einhalten.

15. Compliance und Exportkontrolle

Der Verkäufer verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, insbesondere:

Exportkontrollvorschriften
Sanktionsbestimmungen
Antikorruptionsgesetze

Der Verkäufer hat dem Käufer alle aktuellen Sicherheitsdatenblätter zuzustellen. Änderungen an Produkten und zugehörigen Dokumenten sind dem Käufer unaufgefordert mitzuteilen.
Der Verkäufer hat den CoC (Verhaltenskodex) des Käufers einzuhalten.

16. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
Gerichtsstand ist Grenchen. Der Käufer ist berechtigt, den Verkäufer auch an dessen Sitz zu belangen.

Galvanik Hofmann AG, Grenchen SO

